



Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck der Ordnung

- 1) Der Turnverein Hochstetten 1904 e.V. gibt sich zur Regelung der Mitgliederverwaltung und des Beitragseinzugs diese Beitragsordnung. Sie dient insbesondere den verwaltungs-technischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, und enthält die jeweils festgelegten Mitglieds- und Sonderbeiträge sowie eventuelle Gebühren und eventuelle Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.
- 2) Die Mitgliedsarten, Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Paragraphen der Satzung geregelt.
- 3) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände an. Die jeweiligen Ausfertigungen liegen in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

§ 2 Mitgliederverwaltung

- 1) Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten jedes Mitgliedes werden mittels eines EDV-Systems gespeichert. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Datenschutzgesetze eingehalten werden.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere eine Namens-, Adressen- oder Konto- / Bankverbindungsänderung unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Folgen einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3 Mitgliederinformation

- 1) Zur Information seiner Mitglieder gibt der Verein regelmäßig die Vereinsnachrichten „HIT“ heraus. Darin werden alle die Mitglieder betreffenden verbindlichen Beschlüsse des Vereins veröffentlicht.
Die Veröffentlichung der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vereinsnachrichten dient auch als schriftliche Mitteilung entsprechend der Satzung.
- 2) Der Verein kann die Geburtsdaten seiner Mitglieder anlässlich von Jubiläen sowie die Aufnahme neuer Mitglieder in den Vereinsnachrichten veröffentlichen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht frühzeitig und schriftlich dieser Regelung.

§ 4 Beitragssätze, Umlagen und Gebühren

- 1) Die jeweils gültigen Beitragssätze, Umlagen und Gebühren werden in dieser Ordnung festgelegt und sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge wird vom Verwaltungsrat festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die neuen Beiträge treten frühestens zum nächstfolgenden Quartal, jedoch spätestens zu Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft. Abteilungen mit eigener Rechnungslegung (z.B. Tennisabteilung) können darüber hinaus in einer eigenen Abteilungs- und Beitragsordnung die Abteilung betreffende Regelungen treffen.

- 2) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem
 - Grundbeitrag bzw. Passivbeitrag
 - einem AktivenbeitragDer Grundbeitrag/Passivbeitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten, Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit. Jedes Mitglied, das ein oder mehrere Leistungsangebote in Anspruch nimmt, muss außerdem einen aktiven Beitrag entrichten.
Als aktiv werden die Leistungsangebote eingestuft, für die vereinseigene Anlagen/Einrichtungen oder angemietete Anlagen/Einrichtungen genutzt werden und/oder die unter Anleitung von Übungsleitern durchgeführt werden. Abteilungsangehörige der Wanderabteilung und Tennisabteilung werden, sofern sie kein weiteres Leistungsangebot in Anspruch nehmen, den passiven Mitgliedern zugerechnet.

- 3) Die Einstufung zur aktiven bzw. passiven Mitgliedschaft erfolgt jeweils im Monat Dezember des zu Ende gehenden Jahres für das darauffolgende Jahr.

Änderungen müssen die Mitglieder schriftlich mitteilen. Die Abteilungs- und Übungsleiter haben zur Überprüfung der aktiven Mitgliedschaft rechtzeitig die zur Verfügung gestellten Listen innerhalb ihrer Abteilungen bzw. Übungsgruppen abzustimmen und spätestens bis zum 31. Januar eines Beitragsjahres der Mitgliederverwaltung zu übergeben.

- 4) Die Höhe der Jahresbeiträge ist nach Beitragsgruppen und Mitgliederstatus gestaffelt.

Weitere Beitragsbestimmungen:

- Für nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmende Mitglieder wird ein jährlicher Verwaltungszuschlag von 5,00 Euro erhoben.
- Mitglieder, die ein offizielles Ehrenamt regelmäßig ausüben (z.B. Abteilungsleitung, Übungsleiter, Vorstand etc.), sind vom aktiven Beitrag befreit.
- Ehrenmitglieder, die noch einzelne Leistungsangebote nutzen, müssen den entsprechenden aktiven Beitrag entrichten.
- Bei Einzelkursangeboten (z.B. Yoga, Qigong etc.) ist abhängig vom Status der Mitgliedschaft die festgelegte Kursgebühr zu entrichten.
- Für kostenintensive Regelangebote kann ein Zusatzbeitrag in Höhe von 20 EUR pro Monat verlangt werden (je nach Aufwand ist darüber hinaus eine weitere Erhöhung in 10 EUR-Schritten möglich).
- Gebühren von Rücklastschriften können dem Mitglied bei unberechtigtem Widerspruch berechnet werden. Erstattung von Kursgebühren ist nur bis vor der 3. Teilnahme anteilig und abzgl. Bearbeitungsgebühr 5 EUR möglich.

- 5) Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Jahres.

Für Jugendliche ist das Eintrittsalter maßgebend. Über eventuelle Beitragsbefreiungen oder Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

6) Kündigung der Mitgliedschaft oder Änderungen des Mitgliedstatus (von aktiv auf passiv) sind bis spätestens 31. Dezember eines Jahres schriftlich mitzuteilen.

Beitragsübersicht gültig ab 1. April 2024

	Grundbeitrag / Passive Mitglieder	Zusätzlicher Aktivenbeitrag je aktivem Mitglied
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre * ab 3. Kind kein weiterer Grundbeitrag	34,00 EURO	54,00 EURO
Erwachsene ab 18 Jahre	49,00 EURO	74,00 EURO
Erwachsene mit Kinder je Kind	80,00 EURO	74,00 EURO 54,00 EURO
Ehepaare	98,00 EURO	74,00 EURO
Familienbeitrag je Kind	116,00 EURO	74,00 EURO 54,00 EURO

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen und werden mittels Bankeinzugsverfahren abgerechnet. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag nach dem 1. Quartal eines Jahres in voller Höhe fällig.
Der Beitragseinzug erfolgt im April des jeweiligen Jahres. Bei Eintritt während eines Jahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag ab dem Folgemonat des Eintritts berechnet und kann ab dem nächsten Quartal eingezogen werden.
- 2) Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart / -status eines Mitglieds (z.B. Jugendlicher zu Erwachsener, passiv zu aktiv oder aktiv zu passiv) so wird der neue Beitragssatz mit Beginn des folgenden Beitragsjahres wirksam.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 2024 verabschiedet worden und ab 1. April 2024 in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 22. März 2024

Der Vorstand